



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON BAU- UND MONTAGELEISTUNGEN

Ausgabe 06/2025

M-PS Service Center Standards

Inhalt

0	Vorwort	4
0.1	Zielsetzung.....	4
0.2	Gültigkeitsgebiet	4
0.3	Verbindlichkeit und Anwenderkreis.....	4
0.4	Abweichungen zum vorhergehenden Regelwerk	4
1	Vertragsgrundlagen / Unternehmensleitlinien.....	5
2	Lieferungen und Leistungen für die Ausführung	5
2.1	Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers.....	5
2.1.1	Lieferung und Umgang mit Energien	5
2.1.2	Bau-/Montagestellen - Stromversorgungsanlagen	5
2.1.3	Gerüste	5
2.1.4	Prüfungen	5
2.1.5	Abstecken der Bau-/Montagestelle	6
2.1.6	Zufahrten	6
2.2	Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers.....	6
2.2.1	Lieferung von Bau-/Montagestoffen.....	6
2.2.2	Versorgung von Bau-/Montagestellen	6
2.2.3	Materialbeistellung	6
2.2.4	Treibstoffe und Schmiermittel	6
2.2.5	Bau-/Montagestellensicherheit, Verkehrssicherungspflicht, Erlaubnisscheine, Freigabe	6
2.2.6	Ausführung von Schweißarbeiten	7
2.2.7	Vorhaltung von Schutzausrüstung	7
2.2.8	Vorhaltung von Werkzeugen, Geräten, Schweißmaschinen etc.	7
2.2.9	Schalltechnische Hinweise für Geräuschintensive Arbeiten im Freien	8
2.2.10	Vorhaltung von Bau-/Montagestelleneinrichtungen und Bau-/Montagegeräten.....	8
2.2.11	Bau-/Montagestelleneinrichtungen des Auftragnehmers.....	8
2.2.12	Transport von Bau-/Montagestelleneinrichtungen	9
2.2.13	Transport von Schwerlasten	9
2.2.14	Personal bei Kraneinsatz	9
2.2.15	Personal bei Gabelstaplereinsatz	9
2.2.16	Anforderungen an Gabelstapler für werksinterne Transporte	9
3	Auftragsdurchführung, Pflichten des Auftragnehmers	10
3.1	Verantwortlichkeit des Auftragnehmers	10
3.2	Bau-/Montageleitung	10
3.3	Herstellungsfristen	10
3.4	Bauplan/Montageplan, Fertigungsstand	10
3.5	Dokumente, Zeichnungen, Pläne	10
3.6	Qualitätsrelevante (Mess)Werkzeuge.....	10
3.7	Meldung von Personaleinsatz.....	11
3.8	Bauleitung/Montageleitung des Auftraggebers.....	11
4	Prüfung der Leistungen	11
5	Ordnungsvorschriften	11
5.1	Aufenthalt im Werk.....	11
5.2	Arbeitszeit	11
5.3	Ausweise für Personal und Fahrzeuge.....	12
5.4	Ein- und Ausfuhr von Geräten und Material des Auftragnehmers.....	12
5.5	Befahren des Werkgeländes	13
5.6	Betretten von Anlagenbereichen	13
5.7	Arbeiten auf Werksgelände	14
5.8	Transport von Baumaterial und Schwerlasten (Großraum- und Schwertransporte)	14
5.9	Funkgeräte/Funktelefone	14
5.10	Anordnungen des Werkschutzes	15

5.11	Unterkunft und Verpflegung	15
5.12	Meldung bei Gefahren	15
5.13	Sonstiges	15
5.13.1	Privatarbeiten und Nebentätigkeiten.....	15
5.13.2	Mitnahme von Abfällen	16
5.13.3	Fundgegenstände auf dem Werksgelände.....	16
6	Arbeits- und Umweltschutz	16
6.1	HSEQ-Management-System	16
6.1.1	Struktur	16
6.2	Energiemanagement.....	16
6.2.1	Rechtskonforme Abgrenzung von Drittstrom.....	16
6.3	Allgemeine Sicherheitsvorschriften.....	17
6.4	Sprachkenntnisse	17
6.5	Durchführung von Arbeiten auf dem Werksgelände / Erlaubnisscheine	17
6.6	Raucherlaubnis, Feuer- und Explosionsschutz	17
6.7	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	18
6.8	Sicherheitsinformation	18
6.8.1	Ersteinweisung	18
6.8.2	Toolbox-Meetings	19
6.9	Sicherheitsbegehungen	19
6.10	Sicherheitspass (Personal Safety Logbook).....	19
6.11	Arbeitskleidung und Schutzausrüstung	19
6.11.1	Anforderungen - Allgemeine Arbeitshandschuhe (Standardhandschuhe)	20
6.11.2	Für Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) gilt:.....	20
6.11.3	Vermeidung von herabfallenden Gegenständen	21
6.12	Meldepflicht und Berichtswesen	22
6.13	Koordinierung von Arbeiten	22
6.14	Verwendung von Gasflaschen.....	22
6.15	Entsorgung von Abfällen.....	22
6.15.1	Allgemeines	22
6.15.2	Abfälle, die durch den Auftraggeber entsorgt werden	22
6.15.3	Abfälle, mit deren Entsorgung der Auftragnehmer beauftragt ist	22
6.15.4	Abfälle, die grundsätzlich durch den Auftragnehmer entsorgt werden müssen	24
6.15.5	Übersicht der bei der Abfallentsorgung erforderlichen Papiere.....	25
6.16	Gerüstbauarbeiten	26
6.16.1	Vorschriften und Bestimmungen.....	26
6.16.2	Gerüstfreigabe	26
6.16.3	Prüfkarte	26
6.16.4	Absperrung bei Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten.....	26
6.17	Benutzung von Leitern	26
6.18	Brandposten.....	26
6.19	Sicherungsposten	26
6.20	Atemschutzgeräte	27
6.20.1	Atemluft für Atemschutzgeräte	27
6.21	Gefährdungsbeurteilung	27
6.21.1	Dokumentation	27
6.21.2	Unterweisung	27
6.21.3	Chronologische Gefährdungsbeurteilung	27
7	Sicherheitsvorschriften für Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen	28
7.1	Freigabe von Schachtarbeiten.....	28
7.1.1	Für das Werk Wesseling:.....	28
7.1.2	Für das Werk Knapsack:.....	28

7.2	Kabel	28
7.2.1	Schutz der Kabel	28
7.2.2	Informationspflicht	28
7.3	Schutz unterirdischer Leitungen und Kabeltrassen bei Untergrundarbeiten	29
8	Versandvorschriften	29
8.1	Lieferung	29
8.1.1	Lkw-Sendungen	29
8.1.2	Waggon-Sendungen	29
8.1.3	Stückgutsendungen	29
8.1.4	Expressgutsendungen	30
8.1.5	IC Kurierdienst	30
8.1.6	DB Termindienst	30
8.1.7	Postsendungen	30
8.2	Lieferungen für den Auftragnehmer	31
8.2.1	Lkw-Sendungen	31
8.2.2	Waggon-Sendungen	31
8.2.3	Stückgut- und Expressgutsendungen	32
8.2.4	Postsendungen	32

0 Vorwort

0.1 Zielsetzung

Diese Richtlinie gilt für alle Leistungen, die im Zusammenhang von Bau- und Montageleistungen und sonstige Dienstleistungen auf dem Werksgelände der Basell Polyolefine GmbH (= LyondellBasell) am Standort Wesseling/Knapsack erbracht werden.

0.2 Gültigkeitsgebiet

Die vorliegende Richtlinie gilt für den Standort Wesseling/Knapsack.

(Einschränkungen werden extra genannt)

0.3 Verbindlichkeit und Anwenderkreis

Diese Richtlinie enthält einheitliche Vorgaben für alle Bau- oder Montagearbeiten und sonstige Dienstleistungen an den Standorten der **Basell Polyolefine GmbH in Wesseling und Knapsack** (=LyondellBasell). Verantwortlich für Veröffentlichung und Aktualisierung

Redaktionelle Betreuung und Veröffentlichung:

Herausgeber: [Service Center Standards](#)

Inhalt und Aktualisierung:

Fachberater: M-PS, Energiemanagement, Legal, Arbeitssicherheit, Einkauf, Werkschutz

0.4 Abweichungen zum vorhergehenden Regelwerk

Kapitel 3.6 **Qualitätsrelevante (Mess)Werkzeuge** neu hinzugefügt.

Kapitel 6.11.3 **Vermeidung von herabfallenden Gegenständen** neu hinzugefügt.



1 Vertragsgrundlagen / Unternehmensleitlinien

Diese Richtlinie gilt für alle Bau- und Montageleistungen, sonstige Dienstleistungen sowie Demontage- und Abbrucharbeiten (nachfolgend einheitlich „Bau- und Montageleistungen“) durch Vertragspartner (nachfolgend „Auftragnehmer“) der Basell Polyolefine GmbH (nachfolgend „LyondellBasell“ oder „Auftraggeber“) an den Standorten in 50389 Wesseling, Brühler Straße 60 und 50354 Hürth/Knapsack, Industriestraße 1.

Sie gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, auch für alle zukünftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in Bezug auf Bau- und Montageleistungen.

Sollten Bestimmungen dieser Bau- und Montagerichtlinie ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie nicht berührt. Soweit der Vertrag oder diese Bau- und Montagerichtlinie Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser Bau- und Montagerichtlinie vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

2 Lieferungen und Leistungen für die Ausführung

2.1 Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers

für Bau- und Montageleistungen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders geregelt.

2.1.1 Lieferung und Umgang mit Energien

Die aus Sicht des Auftraggebers zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Energien wie Strom, Wasser (grundsätzlich ist Trinkwasser zu verwenden) und Dampf werden - soweit einzelvertraglich nicht anders geregelt - kostenlos zur Verfügung gestellt (Gewährleistungs- und Haftungsausschluss entsprechend Auftrag).

Eine Gewähr, insbesondere für die ununterbrochene Lieferung sowie die Qualität der Energien wird nicht übernommen. Schadenersatzansprüche wegen Unterbrechung der Energielieferung, Qualitätsmängeln oder aus sonstigen Gründen sind daher, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit allen zur Verfügung gestellten Energien sparsam umzugehen. Leitungsverluste beim Energietransport sind auf ein Minimum zu reduzieren und die Energieeffizienz von Endgeräten oder Energieumwandlern ist zu beachten (s. Kapitel 6.2).

Die erforderlichen Anschlüsse für Wasser, Abwasser und Dampf werden bis auf mindestens 50 m an die Bau-/Montagestelle herangeführt.

2.1.2 Bau-/Montagestellen - Stromversorgungsanlagen

Der Auftraggeber stellt Drehstrom 400/230 Volt bis mind. 50 m an der Bau-/Montagestelle zur Verfügung.

Der Anschluss des vom Auftragnehmer gelieferten Verteilerkastens erfolgt durch den Auftraggeber.

Arbeiten an elektrischen Anlagen und Einrichtungen des Auftraggebers sind dem Auftragnehmer untersagt.

Schäden und Störungen sind der Bau-/Montageleitung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer umgehend zu melden.

2.1.3 Gerüste

Der Auftraggeber erstellt die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Arbeitsgerüste sofern diese nicht zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören. (Kapitel 6.16)

2.1.4 Prüfungen

Prüfen der statischen Berechnung, der Konstruktionszeichnungen und Abnahme vor Ort erfolgt durch den Prüfeningenieur für Baustatik (staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit), koordiniert durch den Auftraggeber.

2.1.5 Abstecken der Bau-/Montagestelle

Erforderliche Grunddaten für das Abstecken der Bauwerke liefert der Auftraggeber.

2.1.6 Zufahrten

Der Bau von Zufahrten erfolgt bis 50 m an die Bau-/Montagestelle.

2.2 Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers

Die Kosten für die nachfolgenden Leistungen sind in die Angebotspreise einzuarbeiten und mit diesen abgegolten.

2.2.1 Lieferung von Bau-/Montagestoffen

Sämtliche Bau-/Montagestoffe sind vom Auftragnehmer frei Bau-/Montagestelle zu liefern, soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes vorgeschrieben ist. Als Zuschlagsstoffe sind Primärrohstoffe zu verwenden. Recyclingstoffe sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

2.2.2 Versorgung von Bau-/Montagestellen

Fabrikfertige Baustromverteiler, einschließlich ihrer Anschlussleitungen (HO7RN-F) oder -kabel in ausreichender Länge sind vom Auftragnehmer zu stellen. Dem Auftraggeber ist in Einzelfällen der Anschluss von benötigten Betriebsmitteln zur Durchführung von Arbeiten am Baustromverteiler des Auftragnehmers zu gestatten, sofern der Auftragnehmer dadurch bei der Durchführung seiner Arbeiten nicht nachhaltig behindert wird.

In gleicher Weise ist die Mitbenutzung der Baustromverteiler zur gelegentlichen Versorgung von Betriebsmitteln anderer Auftragnehmer zu gestatten. Dies gilt insbesondere für Auftragnehmer, die nur Arbeiten begrenzten Umfangs durchführen.

Der Auftragnehmer führt das Anschlusskabel seines Verteilerkastens bis an die Anschlussstelle des Auftraggebers. Der Anschluss erfolgt durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer muss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten den erforderlichen Anschlusswert (falls er 40 kW überschreitet) und den Gleichzeitigkeitsfaktor dem Auftraggeber mitteilen.

Der Baustromverteiler ist entsprechend der [DGVU 3](#) und der [VDE 0100](#) mit Fehlerstrom (RCD) - Schutzschaltern auszurüsten. Außerdem muss nach [VDE 0113](#) Abs. 5.4 ein selbständiger Anlauf der Maschinen nach einem Netzausfall verhindert werden. Die RCD Funktion ist regelmäßig zu prüfen.

Alle elektrischen Einrichtungen hat der Auftragnehmer nach den VDE-Vorschriften zu erstellen und zu prüfen. Der Auftraggeber ist zur Überprüfung dieser Einrichtungen jederzeit berechtigt, ohne hierdurch eine Verantwortung diesbezüglich zu übernehmen.

2.2.3 Materialbeistellung

Die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen technischen Gase (Sauerstoff, Acetylen, Argon, Formiergas u. a.) werden grundsätzlich vom Auftragnehmer beigestellt. Für Schweißzusatzwerkstoffe siehe Technische Fachvorschrift (TFV) Rohrleitungsbau [WE-P-CN004](#) (s. Kapitel 2.2.6).

2.2.4 Treibstoffe und Schmiermittel

Bei der Lagerung und beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten sind die Maßnahmen des Brandschutzes zu beachten. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und das Betreiben von Tankstellen sind dem Auftraggeber vorher schriftlich mitzuteilen.

2.2.5 Bau-/Montagestellensicherheit, Verkehrssicherungspflicht, Erlaubnisscheine, Freigabe

Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten und Verantwortung alle notwendigen Maßnahmen für die Verkehrssicherheit und zur Sicherheit auf der Bau-/Montagestelle zu veranlassen, siehe hierzu auch §19 [BauO NW](#) und [EWA00074](#) (Absperrrmaßnahmen inkl. Verkehrssicherung an Bau- und Montagestellen).

Grundsätzlich ist der Auftragnehmer verkehrssicherungspflichtig. Er muss alle Vorkehrungen gegen voraussehbare Gefahren treffen, die durch eine bestimmungsgemäße Benutzung eintreten können. Die Verkehrssicherungspflicht kann auch auf Dritte übertragen werden. Der ursprüngliche Verkehrssicherungspflichtige behält aber eine Kontrollpflicht.

Verkehrssicherungspflichtig ist z.B.,

- wer eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält
- oder eine Sache schafft oder unterhält, die für Dritte gefährlich werden kann
- oder wer gefährliche Sachen dem allgemeinen Verkehr aussetzt oder in Verkehr bringt.

Im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers müssen Arbeitsfreigaben in Form von Erlaubnisscheinen beantragt werden. Hierfür ist das Handbuch „Arbeitssicherheit durch Erlaubnisscheine“ anzuwenden.

2.2.6 Ausführung von Schweißarbeiten

Basis sind die technischen Regelwerke des Auftraggebers bzw. DIN- EN- ISO-Normen in gültiger Ausgabe.

Schweißarbeiten dürfen nur von anerkannten Schweißfachbetrieben (Zulassung nach [DIN EN ISO 3834](#)) durchgeführt werden. Im geregelten Bereich sind die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen (z. B. [DIN EN 1090](#) bzw. [AD 2000](#)). Weiterhin sind die für den Standort Wesseling/Knapsack gültigen Anforderungen zu erfüllen (schweißtechnische Regelwerke).

Für alle Schweißarbeiten müssen WPQR entsprechend [DIN EN ISO 15614](#) vorliegen. Abweichungen sind frühzeitig mit der Schweißüberwachung des Auftraggebers abzustimmen.

Schweißarbeiten dürfen nur von Schweißern, die über die notwendige Handfertigkeit verfügen, ausgeführt werden und die nach den für ihren Arbeitseinsatz zutreffenden Qualifikationen gemäß [DIN EN 287-1](#) (für TRFL) und [DIN EN ISO 9606-1, - 2, - 4](#) geprüft und zugelassen sind. Gültige Schweißerzeugnisse nach den genannten Normen sind der Fachstelle Schweißwesen des Auftraggebers (Mechanical Workshop/ Schweißwesen) im Original zur Einsicht vorzulegen.

Unabhängig von den vorgelegten Prüfnachweisen wird von dem Auftraggeber, wahlweise auf der Bau-/Montagestelle oder in der Werkstatt jeder Schweißer durch Probeschweißungen, die den am Werkstück vorliegenden Bedingungen entsprechen, überprüft. Die für diese Handfertigungsprobe gebrauchte Zeit geht zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Schweißzusatzwerkstoffe werden grundsätzlich vom Auftragnehmer beigestellt.

Für Schweißarbeiten an Druckgeräten gilt:

Sämtliche zugelassenen Schweißer müssen einen Kontrollstempel mitführen, dessen Kennzeichen (Firmenzeichen und Kennzahl) im Schweißerausweis eingetragen werden. Die Schweißer müssen alle Schweißnähte mit ihrem Kontrollstempel kennzeichnen. Nicht gekennzeichnete Nähte werden von dem Auftraggeber nicht anerkannt, also auch nicht vergütet.

2.2.7 Vorhaltung von Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat gemäß §2 der [PSA-Benutzungsverordnung](#) und §29 [DGUV 1 „Grundsätze der Prävention“](#) die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen für sein eingesetztes Personal vorzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Auftragsausführung deren ordnungsgemäße Anwendung erfolgt (Details in Abschnitt 6.11 „Arbeitskleidung und Schutzausrüstung“).

2.2.8 Vorhaltung von Werkzeugen, Geräten, Schweißmaschinen etc.

Der Auftragnehmer ist für den einwandfreien Zustand seiner sowie der von dem Auftraggeber ausgegebenen Werkzeuge und Geräte verantwortlich. Es dürfen nur elektrische Maschinen mit Wiederanlaufschutz genutzt werden.

Das verwendete Werkzeug hat stets dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen und sollte aus technischer Sicht den möglichst höchsten Risikoschutz darstellen.

Darüber hinaus muss für den Einsatz von Winkelschleifern nach Stand der Technik ein Kickbackstop/ Wiederanlaufschutz und Nachlauf Bremse vorhanden sein.

Weitergehende Anforderungen werden in entsprechenden Arbeitsanweisungen beschrieben.

2.2.9 Schalltechnische Hinweise für Geräuschintensive Arbeiten im Freien

Der Einsatz von z.B. Rammen, Kompressoren, Hämmern, Sandstrahlanlagen oder die Verwendung von Winkelschleifern, Schlagschraubern u. ä. kann zu unzulässig hohen und stark störenden Geräuschen / Schwingungen führen. Auf Beachtung folgender Regelwerke wird hingewiesen:

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) sowie die entsprechenden Technischen Regeln TRLV Lärm
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm ("TA-Lärm"- 6. AVwV zum BImSchG)
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)
- Baulärm ImVwV*AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm; Geräuschimmissionen)

Der mit den Arbeiten auf dem Werkgelände Wesseling/Knapsack beauftragte Auftragnehmer verpflichtet sich, die oben genannten sowie alle anderen einschlägigen Regelwerke zu beachten und nur Werkzeuge, Maschinen und Anlagen einzusetzen, die dem Stand der Schallschutz- und Schwingungsschutztechnik entsprechen. Ergänzend sind, soweit erforderlich, zusätzliche Maßnahmen zu treffen (z.B. Aufstellen von Abschirmwänden). Geräuschintensive Nachtarbeiten sind zu vermeiden.

2.2.10 Vorhaltung von Bau-/Montageeinrichtungen und Bau-/Montagegeräten

Bau- und Montageeinrichtungen, Bau- und Montagegeräte und alle genutzten Materialien des Auftragnehmers haben den Richtlinien und Vorschriften zu entsprechen.

2.2.11 Bau-/Montageeinrichtungen des Auftragnehmers

Die Zuweisung eines Aufstellplatzes für Container usw. muss in Abstimmung mit der zuständigen Kontaktperson der LyondellBasell erfolgen.

Für das Werk Wesseling gelten für das Aufstellen von Containern, Baustelleneinrichtungen und anderen baulichen Anlagen von Stützpunkten der Auftragnehmer besondere Anforderungen.

Das Aufstellen von Containern und die Einrichtung von Materiallagerplätzen bedürfen der vorherigen Freigabe durch den Auftraggeber.

Die Freigabe und Genehmigung muss gemäß [EWA10015C](#) „Container Aufstellung“ im Voraus bei dem Auftraggeber beantragt werden.

Für jede Containeraufstellung am Standort ist grundsätzlich ein Formblatt ([RTI 1002_C](#)) erforderlich. Die Durchführung dieser Aktion erfolgt über die zuständige Fachstelle des Auftraggebers und der Stelle M-PS. Eine Aufstellung unter Rohrbrücken ist verboten. Unterkunftsräume müssen mindestens mit Feuerlöschgeräten ausgerüstet sein, die nach Anzahl und Leistungsvermögen der [ASR A 2.2](#) entsprechen. Vorzugsweise sind Löschgeräte der Brandklasse A, B, C zu verwenden. Für Pulverlöschgeräte gilt als Mindestgröße der 6 kg- Feuerlöscher. Bei Zusammenfassung der Feuerlöscher in zentral gelegenen Stützpunkten können Löscher für mehrere Containereinheiten genutzt werden. Zwischen einzelnen Containerreihen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Ausnahmen sind mit der Fachstelle des Auftraggebers abzustimmen.

Werden elektrische Betriebsmittel (Heizkörper) verwendet, muss sichergestellt sein, dass eine Oberflächentemperatur von 80 °C nicht überschritten wird (nach [VDE 0100, Teil 420](#)).

Stellt der Auftraggeber Arbeitsplätze oder Arbeitsflächen zur Verfügung, so sind diese sauber und aufgeräumt zu halten.

Bau- und Montagematerialien sind unfallsicher zu lagern, andernfalls werden diese durch den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß gelagert bzw. abgefahren.

Die Ausstattung der „Einrichtungen“ muss den LyondellBasell Vorgaben und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben genügen.

Für Container und Montagehallen sind grundsätzlich nur Elektroheizungen zugelassen.

Dampfheizungen sind nur als genehmigte Ausnahmefälle verwendbar.

2.2.12 Transport von Bau-/Montagestelleneinrichtungen

Das Auf-/Abladen, Vorhalten, Umsetzen und der Transport von Eigentum des Auftragnehmers (Montagegeräte, Container usw.) zur und von der Bau/Montagestelle sind vom Auftragnehmer durchzuführen.

2.2.13 Transport von Schwerlasten

Für das Werk Wesseling:

Groß- und Schwertransporte (Transporte, die nicht maß- oder gewichtsgerecht sind) müssen bei der Fachstelle für Transport angemeldet werden (siehe Abschnitt 5.8 Transport von Baumaterial und Schwerlasten ,Großraum- und Schwertransporte).

Für das Werk Knapsack:

Groß- und Schwertransporte (Transporte, die nicht maß- oder gewichtsgerecht sind) haben nach Abstimmung mit der Fachstelle für Transport zu erfolgen.

2.2.14 Personal bei Kraneinsatz

Beim Einsatz von Kranen müssen Kranführer und Anschläger aufeinander abgestimmt sein und sollen grundsätzlich einem Unternehmen angehören.

Ausnahmen zu letzterem müssen mit der zuständigen LyondellBasell Fachstelle abgestimmt werden

Der Kranfahrer muss neben der Einweisung in das entsprechende Kranfahrzeug im Besitz eines zum Führen des betreffenden Fahrzeuges gültigen Führerscheines und eines Kranführerscheins sein.

2.2.15 Personal bei Gabelstaplereinsatz

Zum Führen von Gabelstaplern oder anderer Flurförderzeuge ist neben einer gültigen Fahrerlaubnis für diese Fahrzeuge auch ein gültiger Führerschein, mindestens der Klasse L, T oder AM nachzuweisen.

Die aktuelle Einweisung im Umgang mit den zu führenden Gabelstaplern/Flurförderzeugen, sowie die Beauftragung zum Führen der Fahrzeuge muss schriftlich dokumentiert sein.

2.2.16 Anforderungen an Gabelstapler für werksinterne Transporte

Bei der Nutzung von Gabelstaplern sind die Anforderungen der [WE-S-MC 605](#)

„Flurförderzeuge: Gabelstapler für werk- und betriebsinternen Transport“ Abschnitt 4.21 „Fahrsignale bei Rückwärtsfahrt“ zu beachten.

Für Rückfahrwarneinrichtungen gelten besondere Anforderungen.

Fahrsignale bei Rückwärtsfahrt:

Eine Rückfahrwarneinrichtung muss so ausgelegt sein, dass diese nur in unmittelbarer Nähe des Gerätes gut zu hören ist. Das Signal muss so geschaltet sein, dass es während der gesamten Rückwärtsbewegung ertönt.

Zur Optimierung der Sicherheitsvorkehrungen beim Rückwärtsfahren mit dem Gabelstapler soll die geräuschlose Fahrweg-Warneinrichtung Safety-Light („BlueSpot“) angeboten werden.

Zusätzlich muss ein Ultraschallwarner oder ein mindestens gleichwertiges Warnsystem verbaut sein, das rechtzeitig vor Hindernissen/ Personen warnt und das Flurförderzeug/ den Gabelstapler automatisch abbremst. Das Warngeräusch in der Kabine ist so einzustellen, dass der Warner nur dann in der Kabine ertönt, wenn sich ein Hindernis in unmittelbarer Nähe befindet.

Bei einer Entfernung unter ca. 100 cm zu einem Hindernis ertönt in der Fahrerkabine ein akustisches Warnsignal im Intervall, schneller werdend mit abnehmender Entfernung bis ca. 50 cm und unter ca. 50 cm ein Dauerton.

3 Auftragsdurchführung, Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Verantwortlichkeit des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung vertragsgemäß und zu den vereinbarten Terminen auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik, sowie die gesetzlichen, arbeitsschutzrechtlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten. Dem Auftragnehmer obliegt die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung seines Personals. Hierzu ist die Baustelleneinweisung von der Bau- und Montageleitung des Auftraggebers zu beachten. Bestehen für den entsprechenden Arbeitsbereich (Betrieb oder Anlage) bereits Baustellenordnungen, sind diese zu beachten.

3.2 Bau-/Montageleitung

Der Auftragnehmer muss spätestens mit der Auftragsbestätigung seinen verantwortlichen Bauleiter / Montageleiter und dessen Stellvertreter schriftlich benennen.

3.3 Herstellungsfristen

Alle Fristen für den Ausführungsbeginn und die Fertigstellung der Leistungen des Auftragnehmers sind verbindlich. Dies gilt auch für alle Zwischentermine, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3.4 Bauplan/Montageplan, Fertigungsstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen jederzeit über den Stand der Fertigung Auskunft zu erteilen und gestattet dem Auftraggeber ferner, sich jederzeit über den Fertigungsstand in den Fertigungsstätten zu überzeugen. Soweit die Bau/Montageleitung des Auftraggebers es für erforderlich erachtet, hat der Auftragnehmer vor Anlieferung der Bau/Montageteile einen detaillierten Bauplan/Montageplan zu erstellen.

3.5 Dokumente, Zeichnungen, Pläne

Alle Unterlagen, Zeichnungen oder Pläne, die der Auftragnehmer zur Planung oder Ausführung der Arbeiten erstellt, sind durch einen Mitarbeiter des Auftragnehmers, der hierzu vom Auftraggeber ausdrücklich bestimmt wurde, verantwortlich zu prüfen und durch einen Vermerk auf dem jeweiligen Dokument freizugeben (z.B. im Zeichnungskopf).

Der Freigabevermerk ist von einem hierzu vom Auftraggeber bestimmten Mitarbeiter des Auftraggebers durch einfachen Sichtvermerk zu bestätigen. Der Sichtvermerk des Auftraggebers bestätigt lediglich das Vorhandensein des Freigabevermerks durch den Mitarbeiter des Auftragnehmers auf dem Dokument. Eine wie auch immer geartete inhaltliche Prüfung oder Genehmigung ist damit nicht verbunden. Der Sichtvermerk befreit den Auftragnehmer daher nicht von seiner Pflicht zur vertragsgemäßen Erbringung der geschuldeten Leistungen.

Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn alle Dokumente für die betroffene Arbeit mit dem Sichtvermerk des Auftraggebers versehen wurden. Die Dokumente sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass alle vereinbarten Termine eingehalten werden können. Etwaige spätere Änderungen an den Dokumenten bedürften der Zustimmung des Auftraggebers und sind in dem geänderten Dokument rot hervorzuheben.

3.6 Qualitätsrelevante (Mess)Werkzeuge

Alle beim Auftraggeber eingesetzten qualitätsrelevanten (Mess)Werkzeuge sind vom Auftragnehmer regelmäßig zu kalibrieren. Die Kalibrierung hat in Übereinstimmung mit den Anforderungen der jeweils gültigen Fassung der DIN EN ISO 9001 sowie dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Die eingesetzten Messmittel müssen eindeutig identifizierbar sein (z.B. über eine ID-Nummer) und eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der Kalibrierhistorie gewährleisten.

Zu qualitätsrelevanten (Mess)Werkzeugen zählen unter anderem:

- Messschieber, Innenmikrometer, Bügelmessschrauben, Messuhren
- Multimeter, Spannungsprüfer, Oszilloskope
- Kraftmessdosen, hydraulische/pneumatische Drehmomentschrauber, Drehmomentschlüssel
- Messgeräte zur zerstörungsfreien Werkstoffprüfung
- Schwingungsmessgeräte, Datalogger

Die zugehörigen Kalibrierzertifikate sind dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ausschließlich ordnungsgemäß kalibrierte und dokumentierte Messmittel verwendet werden. Der Einsatz nicht kalibrierter oder nicht eindeutig dokumentierter Messmittel ist unzulässig.“

3.7 Meldung von Personaleinsatz

Die tägliche Meldung des Personaleinsatzes erfolgt bei Arbeitsbeginn an die Bau /Montageleitung des Auftraggebers.

3.8 Bauleitung/Montageleitung des Auftraggebers

Für sämtliche technischen Belange im Rahmen der Auftragsabwicklung ist die Bau-/ Montageleitung des Auftraggebers zuständig und ist Ansprechpartner für den Auftragnehmer.

4 Prüfung der Leistungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über alle Arbeiten des Auftragnehmers sowie über deren Stand und Fortgang zu informieren oder durch beauftragte Dritte informieren zu lassen bzw. die Arbeit zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen.

Des Weiteren hat der Auftraggeber das Recht, bis 3 Jahre nach Abnahme der geleisteten Arbeit, selbst oder durch beauftragte Dritte Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, die erforderlich sind, um die vertragsmäßige Berechnung der dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zustehenden Vergütung prüfen zu können.

Soweit der Auftragnehmer Dritte (z. B. Subunternehmer) für die Durchführung der vom Auftraggeber erteilten Aufträge einsetzt, hat er durch entsprechende vertragliche Regelung dafür Sorge zu tragen, dass der Auftraggeber die vorstehend aufgeführten Rechte auch gegenüber diesen Dritten durchsetzen kann.

5 Ordnungsvorschriften

5.1 Aufenthalt im Werk

Das Personal des Auftragnehmers darf sich nur in dem seiner Beschäftigung oder seinem ausdrücklichen Auftrag entsprechenden Teil des Werkes aufhalten.

Ein längerer Aufenthalt im Werk und auf dem Werkgelände, als für die Tätigkeit sowie für Waschen und Umkleiden erforderlich, ist nicht erlaubt.

Das Betreten von Betriebsanlagen ist Unbefugten grundsätzlich nicht gestattet.

5.2 Arbeitszeit

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, sowie Pausenzeiten richten sich im Allgemeinen nach der Regelarbeitszeit des Werkes.

Bei Änderungen ist eine Abstimmung mit der Bau /Montageleitung erforderlich.

Sollten besondere Umstände eine genehmigungspflichtige Mehrarbeit erforderlich machen, obliegt dem Auftragnehmer die Einholung der behördlichen Genehmigung nach dem Arbeitszeitgesetz und die Beachtung anderer einschlägiger Bestimmungen.

5.3 Ausweise für Personal und Fahrzeuge

Vor Arbeitsaufnahme sind bei der Fachstelle Werkschutz (Site Security) Werkausweise durch Ausfüllen des Formulars [RTI1046](#) unter Angabe der persönlichen Daten und Freigabe durch die LyondellBasell-Fachstelle, zu beantragen.

Für den Zugang im Werk ist ebenfalls eine gültige Sicherheitseinweisung und die Vorlage des Sicherheitspasses erforderlich. Die Werkausweise sind nicht übertragbar. Bei widerrechtlicher Benutzung erfolgt die Einziehung des Werkausweises; weitere Ansprüche und Maßnahmen bleiben dem Auftraggeber vorbehalten.

Nach Beendigung der Tätigkeit bei dem Auftraggeber sind die Werkausweise durch den Auftragnehmer an den Werkschutz (Site Security) zurückzugeben.

Für alle Schäden, die durch Nichtablieferung von Werkausweisen und Schlüsseln entstehen, ist der Auftragnehmer haftbar.

Für das Werk Wesseling:

Für neu ausgestellte oder verlorene Werkausweise werden dem Auftragnehmer € 33,62 + MwSt (= 40€) in Rechnung gestellt.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit nicht zurückgegebenen Schlüsseln entstehen, sind vom Auftragnehmer zu erstatten. Berücksichtigen muss man insbesondere den Verlust von Schlüsseln, die zu Schließanlagen gehören.

Hier entstehen oftmals erhebliche Kosten für den Austausch aller betroffenen Schließzylinder und Schlüssel der Schließgruppe.

Für das Werk Knapsack:

Für nicht zurückgegebene oder beschädigte Werkausweise wird dem Auftragnehmer seitens der Yncoris Knapsack (ISK) ein Betrag von 26€ in Rechnung gestellt.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit nicht zurückgegebenen Schlüsseln entstehen, sind vom Auftragnehmer zu erstatten. Berücksichtigen muss man insbesondere den Verlust von Schlüsseln, die zu Schließanlagen gehören. Hier entstehen oftmals erhebliche Kosten für den Austausch aller betroffenen Schließzylinder und Schlüssel der Schließgruppe.

5.4 Ein- und Ausfuhr von Geräten und Material des Auftragnehmers

Für das Werk Wesseling:

Die Einfuhr von vorschrifts- und ordnungsgemäßen Geräten (Werkzeuge, Maschinen, PC's etc.) kann nur mit dem Vordruck [RTI 1049](#) „Ein- und Ausfuhrschein für Kontraktoreigentum“ des Auftraggebers erfolgen.

Zur Erfassung und Kontrolle des einzubringenden Eigentums müssen die vorher durch den Auftragnehmer ausgefüllten Belege am Tor 2 (ADR-Container) vorgewiesen werden. Verbrauchsmaterial wird bei der Einfuhr nicht erfasst.

Die Ausfuhr der Werkzeuge, Geräte und Maschinen erfolgt nur gegen Vorlage des bei der Einfuhr erfassten Beleges.

Für die Ausfuhr des nicht erfassten Verbrauchsmaterials ist der Blanko-Vordruck [RTI1049](#) des Auftraggebers (erhältlich am Tor 2) als Beleg zu erstellen und es ist vor der Ausfuhr der erforderliche Bestätigungsvermerk der Bau-/ Montageleitung des Auftraggebers einzuholen.

Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich nur in der Zeit von Montag bis Freitag von 07.00 bis 14.20 Uhr, es sei denn vom Betrieb wurden andere Zeiten vorgegeben. Es sollte eine Absprache zwischen Lieferant (Beförderer) und Betrieb im Vorfeld erfolgen.

Insofern Gefahrgüter mit hohem Gefahrenpotential gemäß Tabelle 1.10.5 des ADR in das Werk oder aus dem Werk transportiert werden, bedarf dies einer Mitteilung an die namentlich beauftragte Person des Auftraggebers. Zu Beginn und Beendigung gleichartiger Prozesse ist der Gefahrgutbeauftragte frühzeitig zu informieren.

Für das Werk Knapsack:

Die Einfuhr von vorschrifts- und ordnungsgemäßen Geräten (Werkzeuge, Maschinen, PCs etc.) erfolgt formlos. Zur Erfassung und Kontrolle des einzubringenden Eigentums müssen die vorher durch den Auftragnehmer ausgefüllten formlosen Belege am Werkstor vorgewiesen werden. Verbrauchsmaterial wird bei der Einfuhr nicht erfasst.

Die Ausfuhr der Werkzeuge, Geräte und Maschinen erfolgt nur gegen Vorlage des bei der Einfuhr erfassten Beleges.

Die Ausfuhr von nicht erfasstem Verbrauchsmaterial des Auftraggebers erfolgt formlos. Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich nur in der Zeit von Montag bis Freitag von 07.00 bis 15.45 Uhr. Insofern Gefahrgüter mit hohem Gefahrenpotential gemäß Tabelle 1.10.5 des ADR in das Werk oder aus dem Werk transportiert werden, bedarf dies einer Mitteilung an den Gefahrgutbeauftragten des Auftraggebers.

Bei Wiederholungen gleichartiger Transporte genügt eine einmalige Mitteilung.

5.5 Befahren des Werkgeländes

Muss der Auftragnehmer mit eigenen Fahrzeugen das Werksgelände befahren, ist eine Einfahrtgenehmigung über das Formular [RTI1047](#) bei der Fachstelle Werkschutz (Site Security) zu beantragen.

Eine Genehmigung erfolgt durch den Stellenleiter der LyondellBasell-Fachstelle.

Es gelten insbesondere die Regelungen der Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungsordnung und das Straßenverkehrsgesetz. Für führerscheinpflichtige Fahrzeuge ist auch auf dem Werkgelände ein entsprechender Führerschein erforderlich. Abweichungen werden gegebenenfalls im Einzelfall geklärt.

Ausnahmen sind:

- Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
- Schienenfahrzeuge haben Vorrang
- nicht unter Rohrbrücken parken
- nicht im Lichtraumprofil von Gleisen halten (d.h. seitlich 1,50 m von Schienenaußenkante, 4,80m nach oben von Schienenoberkante)

Fahrzeuge, deren Gesamtabmessungen (einschl. Ladung) nicht den vorgeschriebenen Abmessungen gemäß [StVO](#) bzw. [StVZO](#) entsprechen, müssen begleitet werden.

Für das Werk Wesseling:

Bei Verkehrsunfällen ist der Werkschutz (Site Security) immer über Tel. 110 (Festnetz intern) oder Handy: 02236/72-110 zu verständigen. Deren Eintreffen am Unfallort ist abzuwarten.

Für das Werk Knapsack:

Bei Verkehrsunfällen ist der Werkschutz (Site Security) immer über die Tel. 6666 (Handy: 02233/48-6666) zu verständigen. Das Eintreffen am Unfallort ist abzuwarten.

5.6 Betreten von Anlagenbereichen

In allen Anlagenbereichen gilt für alle Betriebsfremde eine Meldepflicht. Jeder Mitarbeiter muss sich grundsätzlich persönlich an in den Betrieben gekennzeichneten Meldestellen an- bzw. abmelden. Bei Arbeitsgruppen ist die Meldung durch den Verantwortlichen zulässig.

Die Anmeldung erfolgt in der Regel über die am Tor erhaltenen Meldekarten oder über ein elektronisches Meldesystem.

Jeder Mitarbeiter hat sich vor jedem Betreten bzw. nach Verlassen der Anlage an- bzw. abzumelden.

5.7 Arbeiten auf Werksgelände

Für das Werk Wesseling und Knapsack:

Sicherheitstechnische Einrichtungen (Hydranten, Wasserwerfer, Absperrschieber), Rettungswege (Einfahrten und Notausgänge) und Zugänge zu Einrichtungen sind freizuhalten. Straßenabsperungen, Umleitungen sind durch den Auftragnehmer durchzuführen. Der Auftragnehmer hat die Maßnahmen rechtzeitig mit dem Formular [RT11043](#) zu beantragen; erforderliches Absperrmaterial ist grundsätzlich durch den Auftragnehmer bereitzustellen. Für alle das Erdreich betreffenden Arbeiten ist das Kapitel 7 zu beachten.

Für das Werk Wesseling:

Gleissperrungen werden vom Auftraggeber durchgeführt. Der Auftragnehmer hat die entsprechenden Maßnahmen rechtzeitig bei der Fachstelle der LyondellBasell zu beantragen. Bau- und Montagestellenabsicherungen sind Sache des Auftragnehmers. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Bau-/Montagestelle unverzüglich zu räumen und der Platz sauber zu übergeben.

Für das Werk Knapsack:

Gleissperrungen werden von Yncoris Knapsack durchgeführt. Der Auftragnehmer hat die entsprechenden Maßnahmen rechtzeitig zu beantragen. Bau- und Montagestellenabsicherungen sind Sache des Auftragnehmers.

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Bau-/ Montagestelle unverzüglich zu räumen und der Platz sauber zu übergeben.

5.8 Transport von Baumaterial und Schwerlasten (Großraum- und Schwertransporte)

Für das Werk Wesseling:

Der Transport von Schwerlasten sowie von sperrigen Gütern und Geräten ist bei der Fachstelle Transport und beim Werkschutz der LyondellBasell frühzeitig zu beantragen.

Für das Werk Knapsack:

Der Transport von Schwerlasten sowie von sperrigen Gütern und Geräten ist beim Werkschutz frühzeitig im Gebäude 0150 Tel.: 02233/48-6199 zu melden.

Für das Werk Wesseling und Knapsack:

Bagger, Krane usw. mit Raupenbändern oder Eisenrädern dürfen auf den befestigten Werkstraßen nur mit Spezialfahrzeugen befördert werden.

Ausnahmen müssen mit der Fachstelle Transport der LyondellBasell abgestimmt und genehmigt werden.

Verschmutzungen der Fahrstraßen innerhalb und außerhalb des Werksgeländes sind zu vermeiden. Falls dennoch Verschmutzungen aufgetreten sind, so sind diese vom Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen.

Beschädigungen von Straßendecken, Gleisanlagen, Kanalabdeckungen und Betriebsanlagen sind beim Werkschutz sofort zu melden. Die Schadenstelle ist zu sichern.

Lichte Höhen und Weiten von Brücken sowie Kabel- und Rohrbrücken auf dem Werksgelände sind zu beachten.

5.9 Funkgeräte/Funktelefone

Zur Vermeidung von Störungen sowie zur Gewährleistung des Explosionsschutzes ist der Einsatz eigener Funkgeräte (Beispiele: Mobiltelefone, Tablets, Bündelfunkgeräte, WLAN-Sender etc.) des Auftragnehmers nur nach vorheriger Absprache mit der Fachstelle „Nachrichtentechnik“ des Auftraggebers unter Angaben der technischen Daten möglich.

Weitere Einzelheiten sind in der allgemeinen Anweisung [EWA10034](#) „Betrieb von Mobilfunkgeräten und anderen Funkeinrichtungen“ festgelegt.

Alle grundsätzlichen Regelungen zum Explosionsschutz sind am Standort WEO/KNO in der Werknorm [WE-P-SF500](#) festgelegt.

5.10 Anordnungen des Werkschutzes

Die Anordnungen des Werkschutzes (Site Security) sind zu befolgen. Die im Werk üblichen Kontrollen sind anzuerkennen, sie können sich auf mitgeführte Gegenstände, Taschen, sonstige Gepäckstücke, Kraftfahrzeuge und bei begründetem Verdacht auch auf den Inhalt der Kleidung erstrecken. Ebenfalls werden in unregelmäßigen Abständen Alkoholkontrollen an den Werktoeren durchgeführt.

5.11 Unterkunft und Verpflegung

Für das Werk Wesseling:

Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten in eigenen Einrichtungen des Auftraggebers bestehen nicht. Verpflegung wird rund um die Uhr vom Kasino aus angeboten. Die Bezahlung und Zugriffsberechtigung zu den Verkaufsautomaten wird über Werkausweise gesteuert (siehe besondere Anweisung im Eingangsbereich des Kasinos / Gebäude B020).

Für das Werk Knapsack:

Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten in eigenen Einrichtungen des Auftraggebers bestehen nicht.

5.12 Meldung bei Gefahren

Für das Werk Wesseling:

Wer Gefahren erkennt oder von einem drohenden oder eingetretenen Schaden in Bereichen des Auftraggebers Kenntnis erhält, ist verpflichtet, dies umgehend der Einsatzleitzentrale der Werkfeuerwehr Tel. 112 zu melden. Bei Meldung über das Handy ist in Wesseling 02236/72-112 zum Absenden eines werksinternen Notrufes zu verwenden.

Für das Werk Knapsack:

Wer Gefahren erkennt oder von einem drohenden oder eingetretenen Schaden in Bereichen des Auftraggebers Kenntnis erhält, ist verpflichtet, dies umgehend dem Werkschutz (Site Security) (Tel. 112) zu melden. Bei Meldung über das Handy ist im Chemiepark Knapsack 02233/48-112 zum Absenden eines werksinternen Notrufes zu verwenden.

5.13 Sonstiges

5.13.1 Privatarbeiten und Nebentätigkeiten

Privatarbeiten und Nebentätigkeiten jeglicher Art sind auf dem Werkgelände untersagt.

Es ist weiterhin verboten:

- Anschläge anzubringen oder Wände zu beschriften, Flugblätter, Druckschriften oder Handzettel zu verteilen, soweit diese Maßnahmen über die notwendige bau-/montagestellenbedingte Informationspflicht hinausgeht
- Die Einfuhr alkoholischer Getränke sowie Alkoholgenuss auf dem Werkgelände. Gleiches gilt für die Einfuhr und den Genuss von sonstigen Rauschmitteln
- Fotografieren ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers (Genehmigung gemäß zuständiger Stelle nach Zuständigkeitsplan [RO 1000-2](#))

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung vom Stellenleiter der LyondellBasell Fachstelle gemäß Zuständigkeitsplan

- Allgemeine Geld-, Unterschriften- oder andere Sammlungen durchzuführen
- Zusammenkünfte abzuhalten oder daran teilzunehmen, die nicht im Zusammenhang mit dem vergebenen Auftrag stehen
- Jede parteipolitische Betätigung im Werk
- Jede Betätigung der Arbeitnehmervertreter des Auftragnehmers oder der in seinem Betrieb vertretenen Gewerkschaften, die über ein Informations- oder Beratungsgespräch mit einzelnen Mitarbeitern des Auftragnehmers hinausgeht

5.13.2 Mitnahme von Abfällen

Die Mitnahme von Abfällen und sonstigem Gut vom Gelände des Auftraggebers ist, wenn nichts besonders vereinbart wird, untersagt (auch wenn es für wertlos gehalten wird).

Ist die Entsorgung von Abfällen Gegenstand der beauftragten Leistung, ist Kapitel 6.15 zu beachten.

5.13.3 Fundgegenstände auf dem Werksgelände

Auf dem Werksgelände gefundene Gegenstände sind beim Werkschutz (Site Security) (Tor 1 bis 3) mit Angabe über Fundort und Zeit abzugeben.

6 Arbeits- und Umweltschutz

Der Auftraggeber stellt jedem Auftragnehmer einen "Sicherheitspaten" als Kontakt-/ Koordinierungsstelle bei.

6.1 HSEQ-Management-System

6.1.1 Struktur

Der Auftraggeber stellt an die Auftragnehmer und deren Mitarbeiter die gleichen Anforderungen, wie an sich selbst und wendet sich daher mit ihren Angebotsanfragen und Auftragsvergaben nur an Unternehmen, die über ein von LyondellBasell anerkanntes Arbeitsschutzmanagementsystem (z.B. SCC; SCCp; SCP; OSHA) verfügen.

Der Auftraggeber gibt ein einheitliches HSEQ-Managementsystem (dt. QSGU-Managementsystem) zur Umsetzung vor.

Dieses System wird fortlaufend über das jährliche HSEQ-Programm des Auftraggebers aktualisiert und fortgeschrieben.

Entsprechend hat der Auftragnehmer ein eigenes HSEQ-Managementsystem vorzulegen.

6.2 Energiemanagement

Der Auftraggeber betreibt ein Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001. Gegenstand dieses Systems ist die fortlaufende Verbesserung der Energieeffizienz sowie ein schonender und sparsamer Umgang mit Ressourcen.

Vor diesem Hintergrund ist die energiebezogene Leistung ein Bewertungskriterium bei der Beschaffung von energienutzenden Produkten, Einrichtungen und Dienstleistungen. Der Auftragnehmer ist dazu angehalten aktiv auf energieeffiziente Lösungen aus seinem Portfolio hinzuweisen und geeignete Alternativen anzubieten. Der Auftragnehmer ist dazu aufgefordert Energie sparsam einzusetzen.

Durch Hinweisen auf Schwachstellen und Verbesserungspotentiale kann der Auftragnehmer zur fortlaufenden Verbesserung beitragen. Er ist dazu aufgefordert entsprechende Beobachtungen dem Auftraggeber mitzuteilen. Dazu kann das AhA-System genutzt werden. (siehe Kapitel 6.9).

Der Auftragnehmer hat diese Zielsetzung in seiner Organisation zu berücksichtigen und seine Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen (s. Kapitel 2.1.1).

6.2.1 Rechtskonforme Abgrenzung von Drittstrom

Der Auftragnehmer darf Strom aus dem Netz des Auftraggebers über ausgewiesene Entnahmestellen für Drittunternehmen nutzen. Der Auftraggeber ist dabei verpflichtet, die Erfassung dieser Strommengen eichrechtskonform zu messen und als sogenannten Drittstrom auszuweisen. Strom darf grundsätzlich nicht an anderen als den ausgewiesenen Stellen entnommen werden. Eine Ausnahme bildet die Nutzung von anderen Entnahmestellen des Auftraggebers, wenn die genutzte Strommenge mithilfe von mobilen Messgeräten systematisch erfasst wird.

Ausgenommen von der Messpflicht sind Bagatellmengen für geringfügige Verbraucher wie kleine Kaffeemaschinen, Laptops oder Staubsauger. Der Maßstab für die Geringfügigkeit einer Bagatellmenge ist bei einem Stromverbrauch von ca. 3.500 kWh pro Jahr erfüllt. Ein kurzzeitiger Stromverbrauch von Geräten mit einer Leistung größer als 0,4 kW kann ebenfalls den Tatbestand der Bagatellmenge erfüllen, sofern der genutzte Strom in kWh entsprechend gering ausfällt.

Gewerbliche Kaffee- und Getränkeautomaten sowie das Laden von Elektrofahrzeugen fallen jedoch nicht unter Bagatellmengen.

Die Rechtsprechung zur Abgrenzung von Strommengen für Drittunternehmen ist komplex. Bei Fragestellungen ist die Fachstelle EM rechtzeitig vor der Umsetzung einzubinden. Eine unsachgemäße Entnahme kann nicht rückwirkend geheilt werden.

6.3 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Auftrages die zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften, sonstige geltende Sicherheitsvorschriften, die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, die Baustellenordnung des Auftraggebers (Fachfunktion Arbeitssicherheit) und betriebsspezifische Anweisungen zu beachten.

Diese Verpflichtung ist erklärter Bestandteil des Auftrages.

6.4 Sprachkenntnisse

Es muss sichergestellt sein, dass alle sicherheitsrelevanten Informationen eindeutig verstanden werden. In Anlehnung an den europäischen Referenzrahmen für Sprachen sollten die deutschen Sprachkenntnisse der Mitarbeiter mindestens dem Niveau A2-B1 genügen. Kann der Auftragnehmer dies nicht gewährleisten, übernehmen je Baustellenkolonne weisungsbefugte Mitarbeiter die korrekte Übersetzung. Die Sprachkenntnisse dieser Person muss für jede benötigte Fremdsprache mindestens dem Niveau A2-B1 genügen. Besteht zum Beispiel die Kolonne aus 3 Personen mit 3 unterschiedlichen nichtdeutschen Muttersprachen, muss der Übersetzer sowohl Deutsch und **auch** die zwei weiteren Fremdsprachen mit einem Mindestlevel von A2-B1 beherrschen.

6.5 Durchführung von Arbeiten auf dem Werkgelände / Erlaubnisscheine

Grundsätzlich sind für alle Arbeiten auf dem Werkgelände in Wesseling und im Bereich der LyondellBasell-Anlagen in Knapsack Erlaubnisscheine erforderlich. Durch das Erlaubnisscheinesystem werden systematisch Vorgaben zu Sicherheitsmaßnahmen vor Arbeitsbeginn und Sicherheitsanweisungen für den Auftragnehmer gegen Gefahren aus dem Betrieb festgelegt. Die Beschreibung des Systems inklusive Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten ist in der Allgemeinen [HSEQ-Anweisung 4.4.2.3](#) „W/K Arbeitssicherheit durch Erlaubnisscheine“ dokumentiert.

Für alle Unterschriftsberechtigten, Auftraggeber sowie Auftragnehmer, ist eine erfolgreiche Teilnahme am internen Seminar „Handhabung von Erlaubnisscheinen“ erforderlich. Alle drei Jahre muss eine Wiederholungsunterweisung durchgeführt werden. Diese Unterweisung findet an Tor 2 im Sicherheitseinweisungs-Container statt.

6.6 Raucherlaubnis, Feuer- und Explosionsschutz

Rauchen ist innerhalb des Werkes untersagt, sofern es nicht für bestimmte Bereiche ausdrücklich erlaubt ist. In Verwaltungs- oder Betriebsgebäuden ist in Räumen (Sozialräumen für Raucher, Raucherräume usw.) das Rauchen erlaubt, wenn die Räume durch ein Hinweisschild „Hier ist das Rauchen gestattet“ gekennzeichnet sind.

In Containern, Werkstätten, Kontraktorenbereichen und abgegrenzten Außenbereichen ist das Rauchen erlaubt, wenn die Räume und Bereiche wie folgt gekennzeichnet sind:

- Kennzeichnung mit dem Hinweisschild „Rauchen gestattet“



- Kennzeichnung mit dem Schild „In diesem Raum ist das Rauchen vorläufig gestattet“



- Zusätzlich ist eine Feuerarbeiten-Erlaubnis erforderlich und vor Ort auszuhängen. Außerdem muss der Raum mit einem selbstlöschenden Mülleimer ausgestattet sein.

Dieses wird durch den LyondellBasell Fachstellen-Verantwortlichen ggf. in Absprache mit der Feuerwehr festgelegt. Falls keine Änderung zu erwarten ist, kann die Feuerarbeiten-Erlaubnis und die Kennzeichnung „In diesem Raum ist das Rauchen vorläufig gestattet“ bis auf Widerruf von dem jeweiligen LyondellBasell Fachstellen Verantwortlichen ausgestellt werden. Eine unbefristete Raucherlaubnis ist durch wiederkehrende Betriebsbegehungen zu bestätigen.

Feuer und Funkenbildung ist untersagt, ebenso die Benutzung nicht ex-geschützter elektrischer Geräte und Einrichtungen in Ex-Bereichen.

Arbeitsbedingte Ausnahmen müssen im Vorhinein beantragt werden!

6.7 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Der Auftragnehmer hat die erforderlichen arbeitsmedizinischen Pflicht- und Angebotsvorsorgen auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Durchgeführte Untersuchungen sind gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge von einem in Deutschland zugelassenen Arbeits-/Betriebsmediziner auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und im Sicherheitspass zu dokumentieren. Dies kann auch durch den Unternehmer geschehen, soweit ihm die ärztlichen Bescheinigungen vorliegen.

6.8 Sicherheitsinformation

Jeder auf dem Gelände des Auftraggebers tätige Mitarbeiter muss über die jeweils für seinen Arbeitsbereich geltenden Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers informiert sein. Er muss von seinem Vorgesetzten vor Aufnahme seiner Tätigkeit über Inhalt und Anwendung der Allgemeinen Vorschriften, sowie die für die jeweilige Tätigkeit gültigen zusätzlichen Unfallverhütungsvorschriften unterwiesen werden. Dieses ist zu dokumentieren.

6.8.1 Ersteinweisung

Für das Werk Wesseling:

Jeder Mitarbeiter, der das Werksgelände in Wesseling betritt, muss an einer Ersteinweisung am Tor 2 erfolgreich teilnehmen.

Sie besitzt die Gültigkeitsdauer von einem Jahr und wird nur in den Sprachen Deutsch, Englisch, Polnisch, Russisch, Türkisch, Kroatisch, Italienisch, Serbisch, Ungarisch und Rumänisch angeboten.

Die Ersteinweisung erfolgt in dem Container „Sicherheitseinweisung“ (mit durchgehenden Öffnungszeiten) am Tor 2.

Erst nach erfolgreicher Teilnahme an der Unterweisung und der Dokumentation in einem vorzulegenden gültigen Sicherheitspass wird der Zugang in das Werk über das Zugangskontrollsystem frei geschaltet.

Für das Werk Knapsack:

Die Freischaltung des Zugangs wird grundsätzlich davon abhängig gemacht, dass eine Ersteinweisung durch Yncoris Knapsack durchgeführt wurde. Die Ersteinweisung erfolgt am Tor 1. Der bestandene Test wird im Sicherheitspass eingetragen und muss nach einem Jahr wiederholt werden. Die Wiederholungsunterweisung erfolgt am Tor 1 und 2.

6.8.2 Toolbox-Meetings

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter entsprechend seiner Gefährdungsbeurteilung, sowie entsprechend den gesetzlichen und/oder berufsgenossenschaftlichen Regelungen über die Gefahren und Schutzmaßnahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit zu unterweisen.

Diese Unterweisungen, so genannte Toolboxmeetings, sind mindestens einmal pro Woche durchzuführen. In den Toolboxmeetings sollen, falls notwendig, aktuelle oder akute Themen des Auftraggebers beachtet werden.

Die Unterweisungen sind vom Auftragnehmer schriftlich zu dokumentieren und auf Wunsch der LyondellBasell vorzulegen.

6.9 Sicherheitsbegehungen

(AhA-Begehungen = Aufmerksamkeit hilft Allen)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich am LyondellBasell-AhA-System (ein System zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung sicherheitsrelevanter Ereignisse) zu beteiligen. Wichtigstes Ziel des AhA-Systems ist es, unsichere Zustände und Verhaltensweisen aller Art zu erkennen, zu dokumentieren und dafür zu sorgen, dass diese beseitigt werden.

Im Bedarfsfall werden Mitarbeiter des Auftragnehmers in ihrem Arbeitsbereich zu AhA -Begehungen der LyondellBasell hinzugezogen.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, in seinem Arbeitsbereich mindestens einmal im Monat eine Sicherheitsbegehung durchzuführen und das Ergebnis zu protokollieren.

Entstehende Kosten sind in der vertraglich festgelegten Vergütung des Auftragnehmers bereits enthalten.

Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und Subkontraktoren mit dem AhA-System, insbesondere den AhA-Leitlinien vertraut zu machen.

6.10 Sicherheitspass (Personal Safety Logbook)

Für alle Mitarbeiter des Auftragnehmers muss ein Sicherheitspass mit der vollständigen Angabe der persönlichen Daten incl. Lichtbild vorhanden sein, in dem alle wichtigen Informationen eingetragen sein müssen, die sich auf Gesundheit und Arbeitssicherheit des Mitarbeiters beziehen (z.B. Sicherheitseinweisung , Sicherheitslehrgänge, Führerscheine, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen usw.). Der Sicherheitspass ist vom Mitarbeiter mitzuführen und jederzeit auf Wunsch zur Einsicht auszuhändigen. Der Auftraggeber erkennt Ausdrucke aus elektronischen Systemen an, insofern diese aktuell und von der Bauleitung mit Ausgabedatum gestempelt sind. Neben der Version des DGMK- / W.E.G-Sicherheitspasses werden auch andere offizielle Formate, z.B. aus den Niederlanden, anerkannt. Bezugsquelle des DGMK-Sicherheitspasses: Ströher Druck, H.-H.- Warnke-Str. 15, D-29227 Celle

6.11 Arbeitskleidung und Schutzausrüstung

Das Personal des Auftragnehmers muss geeignete Arbeits- bzw. Arbeitsschutzkleidung tragen. Es gelten folgende Grundanforderungen:

- Enganliegende Arbeitsschutzkleidung mit Schutz vor Elektrostatik und mit Flammhemmung
- Arbeitsschutzhelm
- Arbeitsschutzbrille (generelle Schutzbrillentragepflicht)
- Hohe Sicherheitsschuhe der Schutzstufe S3
- Schutzhandschuhe (generelle Mitnahmepflicht)

Weitere PSA (Persönliche Schutzausrüstung) ist tätigkeitsbezogen zu verwenden, hierzu gehören u.a. Gehörschutz, Korbschutzbrille, PSA gegen Absturz.

Für Schutzhandschuhe gilt:

6.11.1 Anforderungen - Allgemeine Arbeitshandschuhe (Standardhandschuhe)

Mindestanforderung an Handschuhe für allgemeine Arbeiten bei mechanischen Gefährdungen (Standardhandschuhe).

- [EN388](#) – 2003 Mindestschnittfestigkeit Level **4** (2. Ziffer)
- [EN388](#) – 2016 Mindestschnittfestigkeit Level **D** (5. Ziffer); ([ISO13997](#)) oder
- ANSI Norm Mindestschnittfestigkeit Level **A4**

Das Schnittschutzlevel muss den gesamten Handschuh (360°) umschließen. Zusätzlich muss ein Anstoßschutz, der fest mit den Fingern und dem Handrücken der Handschuhe verbunden ist, vorhanden sein ([EN388](#) – 2016 / 6. Ziffer „P“).

Definition allgemeine Arbeiten

Allgemeine Arbeiten sind Tätigkeiten in Betriebs- und Werkstattbereichen, bei denen die Möglichkeit besteht, die Hände einer Gefährdung (Schnittverletzung, Schürfwunden und Quetschungen) auszusetzen.

Beispiele für Tätigkeiten im Zusammenhang mit allgemeinen Arbeiten können sein (die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- Durchführung von Reparaturen an Equipment (z.B. an Geräten, Maschinen, Ventilen, Anlagenteilen) ohne chemische Gefahren
- Arbeiten im Zusammenhang mit der Bedienung von Prozessanlagen/Operatortätigkeiten: z.B. Betätigen von Ventilen, Anschließen von Versorgungsschläuche (z.B. Luft, Wasser, Stickstoff, usw.)
- Arbeiten, bei denen eine Quetsch- oder Stoßgefahr der Hände besteht
- Auf-/Abbau von Gerüsten

Tätigkeiten, die nicht der Definition „allgemeine Arbeiten“ unterliegen

Arbeiten, die nicht der Definition der allgemeinen Arbeiten entsprechen, müssen durch eine Gefährdungsbeurteilung bewertet/betrachtet werden. Wenn die identifizierten Gefahren nicht mit technischen-/organisatorischen Mitteln reduziert werden können, sind für diese Tätigkeiten geeignete PSA, Handschuhe zu tragen. Ausnahmen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.11.2 Für Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) gilt:

Mitarbeiter müssen durch PSAgA gesichert sein, wenn sie in einem Bereich arbeiten, in dem eine Absturzgefahr besteht und keine konstruktive Schutzmaßnahme installiert wurde. Die PSAgA umfasst einen Auffanggurt, sowie ein Befestigungssystem (z.B. Verbindungsmittel, Höhensicherungsgeräte). Bei der Auswahl der PSAgA sind folgende Kriterien zu beachten:

- Es darf nur genormtes Material verwendet werden, das die Anforderungen einer national bzw. international anerkannten Normungsorganisation (ISO, DIN etc.) erfüllt.
- Es dürfen ausschließlich Vollkörper-Auffanggurte verwendet werden.
- Die Karabinerhaken an der PSAgA müssen selbstschließend und selbstsichernd sein (zweifach wirkend). Das bedeutet: Der Verschluss bleibt geschlossen und gesichert, bis er vom Benutzer entsichert und aufgedrückt wird.
- Es dürfen grundsätzlich nur selbstaufnehmende Auffanggeräte (Höhensicherungsgeräte) verwendet werden.

HINWEIS: Falldämpfer sind nur noch dann zulässig, wenn Höhensicherungsgeräte eine größere Gefahr darstellen oder wenn sie nur als Rückhaltevorrichtung verwendet werden. Ausnahmen müssen von Fall zu Fall begründet und von der Fachstelle SEF freigegeben werden.

Jeder Gerüstbauer muss beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten grundsätzlich eine PSA gegen Absturz tragen. Als Absturzsicherungssystem muss ein TWIN-System (Absturzsicherung mit doppelter Verankerung durch Y-Verbindungsmittel mit 2 Karabinern- [DIN EN 354 2010](#)) eingesetzt werden.

6.11.3 Vermeidung von herabfallenden Gegenständen

Bei Arbeiten in der Höhe besteht die Gefahr durch herabfallende Werkzeuge, Materialien oder Ausrüstung. Auch in Anlagenteilen mit Betonböden und offenen Seitenwänden, die lediglich durch Geländer gesichert sind, besteht eine erhebliche Gefahr durch herabfallende Gegenstände- insbesondere bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Gebäudegrenze. Eine Gefährdungsbeurteilung ist verpflichtend und bildet die Grundlage für geeignete Schutzmaßnahmen.

1. Gefährdung vermeiden

- Arbeiten möglichst auf Bodenhöhe durchführen.
- Nur unbedingt notwendige Werkzeuge und Geräte dürfen mit nach oben genommen werden; Ordnung und Sauberkeit (z.B. Entfernung von Werkzeugen, Materialien, Abfällen usw.) aus erhöhten Arbeitsbereichen ist Grundvoraussetzung.

2. Transport von Werkzeugen/Geräten oder Materialien

- Beim Transport in erhöhte Arbeitsbereiche sind verschließbare, tragfähige Taschen oder Behälter mit sicherem Verschluss zu verwenden.
- Taschen/Behälter müssen während des Transports verschlossen bleiben.
- Beim Hochziehen müssen Transportmittel mit Karabinerhaken befestigt werden.
- Wenn keine verschließbare Tasche/Behälter verwendet werden kann, sind Sicherungsvorrichtungen wie Fangbänder oder Halteleinen zu verwenden

3. Sichere Lagerung im erhöhten Arbeitsbereich

- Im Arbeitsbereich müssen potenzielle herabfallende Gegenstände durch feste Bodenbeläge, Abdeckmatten oder Sicherungseinrichtungen wie Fußleisten und Netze an offenen Kanten gesichert werden.
- Gegenstände in erhöhten Bereichen sind so zu lagern, dass ein Herabfallen verhindert wird und Umwelteinflüssen (z.B. Wind) berücksichtigt werden.

4. Sicherung von Gegenständen in erhöhten Arbeitsbereichen

- Wenn außerhalb gesicherter Bereiche gearbeitet wird und Werkzeuge oder Geräte herunterfallen können, müssen diese jederzeit mit Halteleinen, Fangbändern oder anderen Befestigungen gesichert sein.

5. Sicherheitszone unter erhöhten Arbeitsbereichen

- Unter erhöhten Arbeitsbereichen, in denen die Gefahr besteht, dass Gegenstände herabfallen, müssen Personen zuverlässig geschützt werden. Dies kann durch temporäre Abdeckungen von Gehwegen, beispielsweise mit Gerüstkonstruktionen oder Schutzdächern, erfolgen. Alternativ oder ergänzend sind Absperrzonen einzurichten, um den Zugang zu gefährdeten Bereichen zu verhindern. Bei der Planung dieser Schutzmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass herabfallende Gegenstände an baulichen Strukturen abprallen können. Daher müssen auch mögliche Abprallbereiche in die Sicherheitszone einbezogen werden, um einen umfassenden Schutz zu gewährleisten.

6.12 Meldepflicht und Berichtswesen

Alle Ereignisse und Beinahe-Ereignisse, die Sicherheit, Gesundheit oder Umwelt beeinflussen, sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Unter Ereignis sind nicht nur Unfälle, sondern z. B. auch Stofffreisetzungen, Feuer, Explosionen, Naturgewalten, Ereignisse mit (möglichen) Personen-, Sach- oder Umweltschäden zu verstehen.

Für das Werk Wesseling:

Im Notfall, bei Arbeitsunfällen oder Einwirkungen gesundheitsschädlicher Stoffe hat der Verletzte sofort die werksärztliche Abteilung des Auftraggebers aufzusuchen. Über Notruf 112 (Festnetz intern) bzw. Handy 02236-72-112 ist im Bedarfsfall/Zweifelsfall ein Rettungsfahrzeug anzufordern.

Für das Werk Knapsack:

Im Notfall, bei Arbeitsunfällen oder Einwirkungen gesundheitsschädlicher Stoffe hat der Verletzte sofort die werksärztliche Abteilung des Auftraggebers aufzusuchen. Über Notruf Knapsack 112: Handy 02233-48-112 ist im Bedarfsfalle/Zweifelsfalle ein Rettungsfahrzeug anzufordern.

6.13 Koordinierung von Arbeiten

Der Auftraggeber übernimmt entsprechend [DGUV Vorschrift 1 § 6](#) Maßnahmen zur Abstimmung der Arbeitsabläufe, wenn dies zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung erforderlich ist.

Die Koordinatoren des Auftraggebers haben Weisungsbefugnis gegenüber dem Auftragnehmer und seinem Personal, soweit es die Arbeitssicherheit erfordert.

Dies entbindet den Auftragnehmer bzw. seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung und der Aufsichtspflicht gegenüber seinem Personal, auch nicht von der Verpflichtung zur Abstimmung mit anderen Auftragnehmern, wenn dies aus Gründen der Arbeitssicherheit notwendig ist.

6.14 Verwendung von Gasflaschen

Der Auftragnehmer ist gemäß [DGUV Regel 100-500](#) für die vorschriftsmäßige Beförderung, Lagerung und Handhabung von Gasflaschen verantwortlich.

Der Transport und die Aufbewahrung während des Einsatzes ist nur in einem dafür geeigneten Flaschenwagen zulässig.

6.15 Entsorgung von Abfällen

6.15.1 Allgemeines

Bei der Entsorgung von Abfällen, die im Rahmen von Bau- und Montageleistungen anfallen, wird grundsätzlich unterschieden in:

- Abfälle, die durch den Auftraggeber entsorgt werden
- Abfälle, die der Auftragnehmer gemäß seines Angebotes/des Auftrages auf eigene Rechnung entsorgen muss (z. B. turn-key-Projekte).
- Abfälle, die grundsätzlich durch den Auftragnehmer entsorgt werden müssen.

6.15.2 Abfälle, die durch den Auftraggeber entsorgt werden

Abfälle, die durch den Auftraggeber zu entsorgen sind, müssen gemäß der Abfallordnung des Auftraggebers entsorgt werden.

6.15.3 Abfälle, mit deren Entsorgung der Auftragnehmer beauftragt ist

Auch bei einer Entsorgung durch den Auftragnehmer hat gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie untergesetzlichem Regelwerk der Auftraggeber die volle Verantwortung für den Verbleib der Abfälle. Damit der Auftraggeber diese Verantwortung übernehmen kann und gleichzeitig die rechtssichere Entsorgung der Abfälle gesichert ist, sind grundsätzlich die in der Abfallordnung des Auftraggebers dargestellten Abläufe einzuhalten. Im Einzelnen sind die Abläufe nachfolgend beschrieben.

Für den Standort Wesseling wird dabei unterschieden zwischen einer vereinfachten Regelung (Verwertung von Bodenaushub, Bauschutt (Beton und teerfreiem Straßenaufbruch) und einer Vorschrift für alle anderen Abfälle (Verwertung und Beseitigung).

Für den Standort Knapsack gibt es nur eine Regelung für alle Abfälle, da Yncoris Knapsack die Entsorgungsabwicklung durchführt.

6.15.3.1 Vereinfachte Regelung für das Werk Wesseling

Gilt für die Verwertung von sauberen, nicht verunreinigtem Bodenaushub, Verwertung von nicht verunreinigtem Bauschutt (Beton) und Verwertung von teerfreiem Straßenaufbruch.

Siehe [OUW Betriebsanweisung 1-14-9 Torkontrollschein](#) für unverunreinigten Boden, Beton und Straßenaufbruch

Ablauf: Der Auftragnehmer erklärt mit dem Angebot die Annahmefähigkeit für diese Abfälle und legt in einem Verwertungskonzept die voraussichtlichen Verwertungswege (Deponie, Baumaßnahmen, Zwischenlagerung auf eigenem Gelände etc.) für diese Abfälle dar.

- Der Auftraggeber akzeptiert mit der Auftragsvergabe diese Verwertungswege.
- Der Auftragnehmer muss mit dem Angebot die Entsorgungswege darlegen (Verwertungskonzept), als Entsorger werden von dem Auftraggeber nur Entsorgungsfachbetriebe (gem. EfbV) akzeptiert. Alle im Entsorgungskonzept aufgeführten Entsorgungsanlagen müssen laut Abfallordnung angemeldet und von Lyondellbasell genehmigt sein.
- Nach Beendigung des Projektes sind alle entsprechenden Belege (Wiegescheine) in Kopie vorzulegen.
- Ausfuhr aller o. g. Abfälle mit Torkontrollschein für nicht verunreinigten Boden/Beton/Straßenaufbruch, interne Verwiegung in E-278, Abgabe des Torkontrollscheins beim Werkschutz am Werkstor.
- Sollte kontaminiertes Material beim Projekt gefunden werden, ist unverzüglich die Fachstelle Abfallwirtschaft (OUW) zu verständigen.

6.15.3.2 Standardregelung für das Werk Wesseling und Knapsack

Gilt für die Verwertung und Beseitigung aller Abfälle, außer für den Standort Wesseling die unter 6.15.3.1 angeführten Abfälle zur Verwertung.

Ablauf: In der Projektierungsphase wird durch die projektierende Stelle die Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abfälle ermittelt. Dabei wird ggf. ein entsprechender Gutachter, z. B. zur Probenahme und Analyse des Verunreinigungsgrades, beauftragt.

- Diese Aufstellung wird Bestandteil der Ausschreibung. Für die Entsorgung der Abfälle sind Positionsnummern in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen.
- Der Auftragnehmer muss mit dem Angebot die Entsorgungswege darlegen (Entsorgungskonzept), als Entsorger werden von dem Auftraggeber nur Entsorgungsfachbetriebe (gem. EfbV) akzeptiert. Alle im Entsorgungskonzept aufgeführten Entsorgungsanlagen müssen laut Abfallordnung angemeldet und von Lyondellbasell genehmigt sein.
- Die Stelle OUW behält sich die Zustimmung zum Entsorgungskonzept vor.
- **Nur für den Standort Wesseling:** Vor Projektbeginn hat der Auftragnehmer die erforderlichen Entsorgungsnachweise vorzulegen, dazu erstellt die Fachstelle OUW die „Verantwortliche Erklärung“. Bei gefährlichen Abfällen erfolgt die elektronische Erstellung und Signierung der Entsorgungsnachweise durch OUW.
- **Nur für den Standort Knapsack:** Vor Projektbeginn hat der Auftragnehmer die erforderlichen Entsorgungsnachweise SC Abfallwirtschaft (Yncoris Knapsack) vorzulegen. Yncoris Knapsack stimmt sich mit der Fachstelle OUW ab.
- **Nur für den Standort Wesseling:** Der Abtransport der Abfälle erfolgt unter der Kontrolle durch OUW (Transportgenehmigung für Transporteur, Begleitschein- bzw. Übernahmescheinwesen etc. gem. Anlage) und ggf. Verwiegung (aller Abfall Arten). Vor der Ausfahrt hat sich der Fahrzeugführer mit

allen Papieren an A169 zu melden. Bei gefährlichen Abfällen ist das elektronische Abfallnachweisverfahren durchzuführen.

- **Nur für den Standort Knapsack:** Der Abtransport der Abfälle erfolgt unter der Kontrolle durch SC Abfallwirtschaft. Vor der Ausfahrt hat sich der Fahrzeugführer bei der Disposition (Gebäude 0196) zu melden, dort erhält er alle notwendigen Unterlagen.
- Nach Abschluss des Projektes hat der Auftragnehmer alle Mengenbelege in Kopie vorzulegen.

Anmerkung: Der Auftragnehmer kann zur Entsorgung auch die ggf. von Seiten des Auftraggebers bereits vorhandenen Entsorgungsnachweise in Anspruch nehmen. Dazu sollte in der Angebotsphase der Kontakt zu der Stelle Procurement Tech. Materials & Services für den Standort Wesseling und zu SC Abfallwirtschaft für den Standort Knapsack gesucht werden.

6.15.4 Abfälle, die grundsätzlich durch den Auftragnehmer entsorgt werden müssen

Dazu gehören alle Abfälle, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit selbst erzeugt (Bauholz, Paletten, Umverpackungen etc.).

6.15.5 Übersicht der bei der Abfallentsorgung erforderlichen Papiere

In der nachfolgenden Tabelle sind alle bei der Abfallentsorgung erforderlichen Papiere sowie die nötigen Meldewege übersichtlich dargestellt.

Abfallart gemäß KrWG	Beispiele	Entsorgungsvereinbarung	Behördl. best. Entsorgungsnachweis	Verantwortliche Erklärung durch die Stelle Wasser/ Abfallwirtschaft	Annahmeerklärung durch Entsorgungsfachbetrieb	Kontrolle durch die Stelle für Abfallwirtschaft vor der Ausfahrt aus dem Werk				Eigenverwiegung an E 278*	Ausfahrt mit Torkontrollschein für unverunreinigten Boden/ Beton/ Straßenaufbruch*
						Transportgenehmigung	Elektr. Begleitschein	Übernahmeschein	Torkontrollschein		
Nicht gefährlich	Metallschrott (ausschließlich) - Lieferschein mit Angaben des Absenders, des Empfängers, der Schrotart und der Schrottmenge	--	--	--	--	--	--		X* Tor 2	--	--
	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle sowie Bauschutt (Beton), Bodenaushub und Straßen-aufbruch (teerfrei) ohne Verunreinigungen (ausschließlich)	--	--	--	--	--	--	--	X* E 278	X*	X*
	Papier, Glas Kunststoffe, etc	X*	--	X*	X*	--	--	X*	X* E 278	X*	--
nicht gefährlich	z.B. Ofenausbruch, Asphalt, Strahlsand, Katalysatoren, etc.	X	--	X	X	X (nur Beseitigung)	--	X	X	X	--
gefährlich	Ofenausbruch, Asphalt, Strahlsand, Katalysatoren, Asbest, etc	--	X	X	X	X	X	--	X	X	--

* gilt nur für Standort Wesseling

6.16 Gerüstbauarbeiten

Der Auftraggeber erstellt die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Arbeitsgerüste sofern diese nicht zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören.

6.16.1 Vorschriften und Bestimmungen

Den Gerüstbauarbeiten liegen die einschlägigen technischen Regeln, die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln sowie die Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Weiterhin sind die [DGUV Regel 112-198](#) „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ und die am Standort Wesseling gültige Arbeitsanweisung, [EWA 00075](#) „Erstellung und Benutzung von Gerüsten“ zu beachten.

6.16.2 Gerüstfreigabe

Der Gerüstersteller stellt die Gerüstfreigabe aus und bringt diese deutlich sichtbar am Gerüst an, hierzu wird der Gerüstfreigabeschein [SGU 78](#) verwendet.

Jedes Gerüst erhält eine siebenstellige Nummer. Für Gerüste, die nicht von der Fachstelle in Auftrag gegeben wurden, beginnt die Nummernfolge mit einer 9.

6.16.3 Prüfkarte

Jeder Arbeitgeber, der Gerüste von Beschäftigten benutzen lässt, hat vor der ersten Nutzung eine Prüfung durch eine befähigte Person durchführen zu lassen. Der Prüfnachweis (Prüfkarte) ist am Gerüst unterhalb der Gerüstfreigabe anzubringen. Prüfkarten sind bei der Fachstelle M-PS erhältlich.

6.16.4 Abspernung bei Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten

Beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten ist die Bau-/Montagestelle sicher abzusperren.

6.17 Benutzung von Leitern

Der Auftragnehmer ist gemäß [DGUV Information 208-016](#) für die vorschriftsmäßige Handhabung von Leitern verantwortlich. Weiterhin ist die am Standort Wesseling/Knapsack gültige Allgemeine Anweisung [EWA10017](#) zu beachten, insbesondere folgende Punkte:

- Die Leitersteighöhe ist auf die maximal zulässige Höhe von 2,70 m zwischen den Geschossebenen begrenzt.
- Für das Arbeiten auf einer Leiter ist ab einer Standhöhe von 2,00 m über der darunterliegenden Ebene das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz erforderlich.

6.18 Brandposten

Bei gefährlichen Arbeiten mit Feuer-/Explosionsgefahr, wie z.B. bei Schweißarbeiten und Schleifarbeiten, muss ein Brandposten eingesetzt werden, unabhängig ob es sich um einen Ex-Bereich handelt oder nicht. Der Brandposten darf während dieser Tätigkeit keiner anderen Arbeit nachgehen.

Es dürfen nur Brandposten von Firmen eingesetzt werden, die zertifiziert sind. Für die Zertifizierung muss die Ausbildung zum Brandposten der jeweiligen Firma durch den Auftraggeber freigegeben werden.

6.19 Sicherungsposten

Bei gefährlichen Arbeiten, bei denen der Arbeitsausführende die Umgebung seines Arbeitsplatzes nicht überblicken und kontrollieren kann, sowie bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen müssen die Beschäftigten mit einem zuverlässigen, außerhalb des Behälters oder engen Raumes stehenden Sicherungsposten jederzeit in Kontakt stehen. Der Sicherungsposten darf während dieser Tätigkeit keiner anderen Arbeit nachgehen.

Es dürfen nur Sicherungsposten von Firmen eingesetzt werden, die zertifiziert sind. Für die Zertifizierung muss die Ausbildung zum Sicherungsposten der jeweiligen Firma durch den Auftraggeber freigegeben werden.

6.20 Atemschutzgeräte

Bei Arbeiten, bei denen der Ausführende mit der Einwirkung von Schadstoffen aus der Umgebungsatmosphäre oder mit Sauerstoffmangel rechnen muss, ist ein Atemschutzgerät zu verwenden. Ergeben sich die Gefahren aus dem Betrieb von Anlagen, ist eine entsprechende Sicherheitsanweisung auf dem Arbeitsschein vermerkt. Ergeben sich die Gefahren aus der Arbeit des Ausführenden, hat der Auftragnehmer eine entsprechende Festlegung zu treffen. Es sind die Vorgaben der [BGR/GUV-R 190 / DGUV Regel 112-190](#) zu treffen.

Mindestanforderungen an die Träger:

Als Atemschutzgeräteträger dürfen nur Personen eingesetzt werden, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- körperlich geeignet sind (die Eignung wird durch arbeitsmedizinische Untersuchung gemäß den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen [G 26 1-3](#) nachgewiesen)
- bei der Werkfeuerwehr des Auftraggebers als Träger von Atemschutzgeräten ausgebildet sind
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen

Die Ausbildung muss sich auf die eingesetzte Gerätetechnik beziehen.

Die Werkfeuerwehr des Auftraggebers am Standort Wesseling bietet o. g. Ausbildung gem. ihrem gültigen Leistungs- und Verrechnungskatalog an. Die Werkfeuerwehr steht für alle Fragen zum Atemschutz gerne beratend und ausbildend zur Verfügung.

6.20.1 Atemluft für Atemschutzgeräte

Die Atemluft wird grundsätzlich von LyondellBasell Werk Wesseling bereitgestellt.

Für LyondellBasell Werk Knapsack erfolgt die Versorgung von Atemluft über unabhängige Flaschenbündel.

Ausnahmen oder Sonderlösungen müssen durch die Werkfeuerwehr des Auftraggebers freigegeben werden.

6.21 Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das eingesetzte Personal sich vor Beginn der Arbeiten ausreichend über die Arbeiten und die direkt und indirekt damit einhergehenden Gefährdungen informiert.

Für alle Beschäftigten des Auftragnehmers, die Tätigkeiten auf dem Werksgelände des Auftraggebers durchführen, sind gemäß §5 [Arbeitsschutzgesetz](#) die Arbeitsbedingungen zu prüfen und zu beurteilen. Die aus dieser Gefährdungsbeurteilung resultierenden Schutzmaßnahmen sind von ihm festzulegen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.21.1 Dokumentation

Der Auftragnehmer ist unabhängig von der Anzahl seiner Beschäftigten verpflichtet, diese Gefährdungsbeurteilung und die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen schriftlich zu dokumentieren. Auf Anfrage ist die Dokumentation der LyondellBasell unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

6.21.2 Unterweisung

Die Mitarbeiter sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung über die Gefahren und Schutzmaßnahmen vor Beginn der Tätigkeit (z. B. über Tool-Box-Meetings) zu unterweisen.

6.21.3 Chronologische Gefährdungsbeurteilung

Eine chronologische Gefährdungsbeurteilung (CGB) ist eine arbeitsablaufbezogene Gefährdungsbeurteilung, die zusätzlich zu der tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung gemäß §5 [Arbeitsschutzgesetz](#) ebenfalls eine Betrachtung der Wechselwirkung der möglichen Risiken im Zuge des Arbeitsfortschritts ermöglicht.

Eine chronologische Gefährdungsbeurteilung ist immer dann vom Auftragnehmer zu erstellen, wenn:

- keine Gefährdungsbeurteilung gemäß §5 [Arbeitsschutzgesetz](#) vorhanden ist,
- es sich für den Auftragnehmer um keine Standardtätigkeit/Routinetätigkeit, sondern zudem um eine besonders gefährliche Arbeit handelt,
- beim Auftragnehmer keine Sicherheitsanweisungen vorhanden sind, welche die Auftragsabwicklung klar regelt.

Über das Erlaubnisscheinsystem des Auftraggebers kann der Auftraggeber über die Notwendigkeit einer CGB, die dann durch den Auftragnehmer durchgeführt werden muss, entscheiden.

7 Sicherheitsvorschriften für Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen

7.1 Freigabe von Schachtarbeiten

7.1.1 Für das Werk Wesseling:

Die o. g. Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Bau-/Montageleitung des Auftraggebers mit Arbeitserlaubnisschein von der Fachstelle "Stromversorgung" ausgeführt werden.

Dem Auftragnehmer werden von der Bau-/Montageleitung des Auftraggebers Untergrundpläne vor Beginn der Ausführung übergeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihren Inhalt allen an den Arbeiten beteiligten Arbeitskräften bekannt zu geben und darauf zu achten, dass die Auflagen eingehalten werden.

Die verantwortliche LyondellBasell-Fachstelle gibt Anzahl, Größe und Ort der Suchschachtung vor. Näheres ist in einem Workflow geregelt, Angaben bei der Fachstelle M-PS.

7.1.2 Für das Werk Knapsack:

Die o.g. Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Yncoris Knapsack mit Arbeitserlaubnisschein von der Fachstelle "Stromversorgung" ausgeführt werden.

Dem Auftragnehmer werden von der Yncoris Knapsack Untergrundpläne vor Beginn der Ausführung übergeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihren Inhalt allen an den Arbeiten beteiligten Arbeitskräften bekannt zu geben und darauf zu achten, dass die Auflagen eingehalten werden.

Die genaue Lage aller angezeigten Erdkabel und Leitungen ist vor Beginn der Baggerarbeiten durch Suchschachtungen „von Hand“ zu lokalisieren. Die freigelegten Kabel, Kabeltrassen und Leitungen sind deutlich bzw. dauerhaft zu markieren. Für Suchschachtungen von Hand im Bereich von Kabeln sind nur Plastik-Schaufeln zu verwenden. Metallschaufeln sind dafür nicht zugelassen.

7.2 Kabel

7.2.1 Schutz der Kabel

Kabel sind im **Zweifel** als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.

7.2.2 Informationspflicht

Es muss die Bau-/Montageleitung des Auftraggebers informiert werden, wenn:

- Kabel oder Rohrleitungen gefunden werden, die nicht in den Plänen eingetragen sind,
- Kabel oder Rohrleitungen beschädigt werden.

Die Arbeiten in der Nähe dieser Kabel oder Rohrleitungen sind einzustellen, bis weitere Anweisungen ergehen.

7.3 Schutz unterirdischer Leitungen und Kabeltrassen bei Untergrundarbeiten

Im unmittelbaren Bereich der Kabel hat Handschachtung gemäß [BA 1-25](#) (OUE) und [EWA00151](#) zu erfolgen. Näheres ist in einem Workflow geregelt, Angaben bei der Fachstelle M-PS.

8 Versandvorschriften

8.1 Lieferung

Diese sind, entsprechend den Bedingungen der Bestellung an folgende Adresse zum Versand zu bringen:

8.1.1 Lkw-Sendungen

Für den Standort Wesseling:

Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling
Kerkrader Straße
50997 Köln
Einfahrt Tor 2 (Nordtor)

Zufahrt über BAB 555 (von Süden aus Richtung Wesseling; von Norden aus Richtung Köln-Rodenkirchen, Ausfahrt „Godorf, Wesseling Nord“, Autobahnzubringer Köln-Godorf L150 (Kerkrader Str.)).

Für den Standort Knapsack:

Basell Polyolefine GmbH, Chemiapark-Knapsack
Industriestraße - Tor Hürth
50354 Hürth

8.1.2 Waggon-Sendungen

Für den Standort Wesseling:

Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling
Bestimmungsbahnhof Wesseling-Berzdorf
Anschlussgleis Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling

Für den Standort Knapsack:

Basell Polyolefine GmbH, Werk Knapsack
Bestimmungsbahnhof Hürth 480068
Chemiapark

8.1.3 Stückgutsendungen

Für den Standort Wesseling:

Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling
Bestimmungsbahnhof Wesseling-Berzdorf
Anschlussgleis Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling

Für den Standort Knapsack:

Basell Polyolefine GmbH, Chemiapark-Knapsack
Bestimmungsbahnhof Hürth

8.1.4 Expressgutsendungen

Für den Standort Wesseling:

Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling
Bestimmungsbahnhof Wesseling-Berzdorf
Anschlussgleis Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling

Für den Standort Knapsack:

Basell Polyolefine GmbH, Chemiepark-Knapsack
Bestimmungsbahnhof Köln-Bonntor

8.1.5 IC Kurierdienst

Für den Standort Wesseling:

Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling
Bestimmungsbahnhof Wesseling-Berzdorf
Anschlussgleis Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling

Für den Standort Knapsack:

Basell Polyolefine GmbH, Chemiepark-Knapsack
Bestimmungsbahnhof Köln Hbf

8.1.6 DB Termindienst

Für den Standort Wesseling:

Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling
Bestimmungsbahnhof Wesseling-Berzdorf
Anschlussgleis Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling

Für den Standort Knapsack:

Basell Polyolefine GmbH, Chemiepark-Knapsack
Bestimmungsbahnhof Köln-Bonntor

8.1.7 Postsendungen

Für den Standort Wesseling:

Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling
Postfach 14 64
50387 Wesseling

Für den Standort Knapsack:

Basell Polyolefine GmbH, Chemiepark-Knapsack
Industriestraße 300
50354 Hürth



8.2 Lieferungen für den Auftragnehmer

Diese Lieferungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers und sind an folgende Adresse zu richten:

8.2.1 Lkw-Sendungen

Für den Standort Wesseling:

..... (Name Auftragnehmer)
in Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling
Kerkrader Straße
50997 Köln
Einfahrt Tor 2 (Nordtor)

Zufahrt über BAB 555 (von Süden aus Richtung Wesseling; von Norden aus Richtung Köln-Rodenkirchen, Ausfahrt „Godorf, Wesseling Nord“, Autobahnzubringer Köln-Godorf L150 (Kerkrader Str.)).

Für den Standort Knapsack:

..... (Name Auftragnehmer)
in Basell Polyolefine GmbH, Chemiepark-Knapsack
Industriestraße - Tor Hürth
50354 Hürth

8.2.2 Waggon-Sendungen

Für den Standort Wesseling:

..... (Name Auftragnehmer)
Bestimmungsbahnhof Wesseling-Berzdorf
Anschlussgleis Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling

Für den Standort Knapsack:

..... (Name Auftragnehmer)
Bestimmungsbahnhof Hürth 480068
Anschlussgleis Basell Polyolefine GmbH, Werk Knapsack, Chemiepark
Bau-/Montagestelle

Das Entladen und der Transport zur Bau-/Montagestelle gehören zu den Leistungen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer übernimmt die volle Haftung für Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen. Er ist verpflichtet, für schnellste Entladung der Waggons zu sorgen. Die am Vormittag bereitgestellten Bahnwagen sind im Laufe des gleichen Tages, die am Nachmittag bereitgestellten bis 12:00Uhr des folgenden Tages zu entladen. Sie sind anschließend dem Eisenbahnbetrieb des Auftraggebers besenrein zur Verfügung zu stellen.

Waggon-Standgeld aufgrund verspäteter Ablieferung der Waggons geht zu Lasten des Auftragnehmers.

8.2.3 Stückgut- und Expressgutsendungen

Für den Standort Wesseling:

..... (Name Auftragnehmer)
in Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling
Bestimmungsbahnhof Wesseling-Berzdorf
Anschlussgleis Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling

Für den Standort Knapsack:

..... (Name Auftragnehmer)
in Basell Polyolefine GmbH, Chemiepark-Knapsack
Bestimmungsbahnhof

8.2.4 Postsendungen

Für den Standort Wesseling:

..... (Name Auftragnehmer)
in Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling
Postfach 14 64
50387 Wesseling

Für den Standort Knapsack:

..... (Name Auftragnehmer)
in Basell Polyolefine GmbH, Chemiepark-Knapsack
Industriestraße 300
50354 Hürth